

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		156 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023	236
37	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	227	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		157 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Niedersachsenpark GmbH	237
152	Haushaltssatzung der Gemeinde Gehrde für das Haushaltsjahr 2023	228	
153	Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den städtischen Schulen	229	
154	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	229	
155	Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück	234	
C. Sonstige Bekanntmachungen		158 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Niedersachsenpark GmbH	239
8	4. Änderung der Friedhofsgebühreordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer.		242
9	4. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer.		242
159	Haushaltssatzung der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2023		241

A. Bekanntmachungen des Landkreises

37

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bsb-01779-23
 Baugrundstück: Bersenbrück, Am Mühlenbach ~
 Gemarkung: Ahausen
 Flur: 12
 Flurstück(e): 37/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Anbau von zwei Wärmetauscher an zwei Hähnchenställe

Geplant ist der Anbau von zwei Wärmetauschern an zwei vorhandene Hähnchenställe in der Stadt Bersenbrück, Gemarkung Ahausen, Flur 12, Flurstück 37/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 82.800 Masthähnchenplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglich-

lichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 24 m², jedoch ist diese in eher geringem Umfang auf einer Fläche ohne wesentlichen naturschutzfachlichen Wert vorgesehen. Der Standort des Vorhabens weist eine sehr geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, sodass die zusätzlich versiegelte Fläche eine sehr geringe Bedeutung hat. Die Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Zudem kommt es durch die Einsparung fossiler Energiequellen grds. zu einer positiven Auswirkung auf das Klima. In der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden. Da bei der geplanten Maßnahme nicht in den Boden eingegriffen wird, sind archäologische Belange nicht betroffen. Dadurch, dass der Tierbestand nicht verändert wird, kommt es zudem nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf die derzeitige Immissionssituation.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.06.2023

Landkreis Osnabrück
 Die Landrätin
 Fachdienst Planen und Bauen
 i. A. Petzke

152

Haushaltssatzung der Gemeinde Gehrde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gehrde in der Sitzung am 13.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.924.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	2.605.400 € 319.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentlichem Ergebnis	0 € 0 €
Gesamtergebnis	319.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.647.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.681.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.401.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.424.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.022.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.071.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.355.700 €
Finanzmittelbestand 2023	-284.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.022.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

Gehrde, den 17.05.2023

Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) und § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 16.05.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2023 bis 27.06.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindegemeindebüro der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/gehrde/finanzen/>

Gehrde, den 17.05.2023

Gemeinde Gehrde
Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2023 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Gehrde, Telefon 05439/94550, Mail info@gehrde.de, in Verbindung.

153

Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den städtischen Schulen

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Dissen aTW in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen ist nach den §§ 101 und 102 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Schulträger der „Grundschule Dissen“ und der „Hermann-Freye-Gesamtschule“. Die Mittagsverpflegung der Schüler*innen wird im Rahmen der Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese ist für alle Schüler*innen, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Satzung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Schulen angeboten wird.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind die Schüler*innen der in § 1 genannten Schulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können auch die Lehrpersonen der in § 1 genannten Schulen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner*in ist, wer die Leistung einer Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme des Mittagsverpflegungsangebotes, nicht zum Zeitpunkt der Überweisung auf das Treuhandkonto.

§ 4 Zahlungsmodus

Die Zahlungsabwicklung des Mittagessens erfolgt über ein Treuhandkonto. Bei Einzahlung auf das Konto entsteht für den*der Schüler*in / der Lehrperson ein Guthaben, welches für Bezahlung des Mittagessens genutzt werden kann.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagsschulbetrieb folgende Gebühren zu zahlen:

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schüler*innen</u>	<u>Gebühr</u>
Menü Mittagessen (Stückpreis)	4,36 EUR
Salatteller (Stückpreis)	5,50 EUR
Aufschlag für Nachbucher	1,19 EUR

*Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schüler*innen ist nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit.*

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Erwachsene</u>	<u>Gebühr</u>
Menü Mittagessen (Stückpreis)	5,00 EUR

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Erwachsene unterliegt der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von derzeit 19 %. Die Umsatzsteuer ist in der Gebühr noch nicht enthalten.

- (2) Bestellte, aber nicht abgeholte Menüs gelten nach 14:00 Uhr als ausgegeben und werden voll berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 17.05.2023

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Eugen Görnitz
Bürgermeister

154

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S.121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2019 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Dissen aTW erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung der Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.
 5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
 6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
 7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
 8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
 3. die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei der Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i.S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen ein-

schließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist die Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit fällt eine Steuer nach festen Sätzen an.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Aufdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	20 v.H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v.H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	20 v.H.

der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,00 EUR
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	3,00 EUR
3. in allen übrigen Fällen	10,00 EUR

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 50,00 EUR
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 25,00 EUR

- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 1.000,00 EUR
- d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 200,00 EUR
- e) Elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 EUR
- f) Musikautomaten 15,00 EUR

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. v. § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Dissen aTW kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatzes 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Dissen aTW vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeantwortete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat / Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Dissen aTW die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Dissen aTW die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Dissen aTW die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die errechnete Steuer ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Dissen aTW spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung

ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Dissen aTW eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Dissen aTW auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Dissen aTW vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Dissen aTW genehmigt werden und mit einem Stempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Dissen aTW vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Dissen aTW ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs.1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i.V.m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Dissen aTW ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Dissen aTW ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Dissen aTW Be-

auftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Dissen aTW gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Dissen aTW erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Dissen aTW nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2012 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 17.05.2023

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Eugen Görnitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2023

155

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Bersenbrück".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 25.10.2005 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind
- Gemeinde Alfhausen
 - Gemeinde Ankum
 - Stadt Bersenbrück
 - Gemeinde Eggermühlen
 - Gemeinde Gehrde
 - Gemeinde Kettenkamp
 - Gemeinde Rieste.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Bersenbrück.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
- Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII).
 - Übertragung der Aufgaben und Berechtigungen zur Si-

herstellung der Versorgung der Gemeindebürger mit Elektrizität und Gas mittels Abschluss von Konzessionsverträgen und der zur Verfügungstellung von öffentlichen Verkehrswegen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen an Energieversorgungsunternehmen.

§ 2 Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.
- (2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- (3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund ein weißes Torhaus mit rotem Spitzdach, rechts und links je einen schmalen, niedrigen Anbau mit rotem Flachdach und je einem Fenster. Auf dem Spitzdach eine nach links weisende schwarze Wetterfahne. Unter dem Torhaus, rechts und links aus dem Schildrand kommend, je drei weiße Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Flagge der Samtgemeinde sind rot und blau, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bersenbrück“.

§ 4 Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Außer der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Samtgemeinderätin oder der Erste Samtgemeinderat mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretender/r Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Laufbahnbeamte

Gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird hinsichtlich der Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten die Zuständigkeit übertragen

- a) auf die/den Samtgemeindebürgermeister/in für die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10, Laufbahngruppe 2
- b) auf den Samtgemeindeausschuss für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12, Laufbahngruppe 2.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Bersenbrück gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bersenbrück zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der/dem Samtgemeindebürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Bersenbrück <https://sgbsb.de/bekanntmachungen> unter Angabe des Bereitstellungsdatums für die Dauer von einer Woche und in den Tageszeitungen „Bersenbrücker Kreisblatt“ sowie „Bramscher Nachrichten“, die im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück erscheinen, veröffentlicht. Zudem wird hier auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Bersenbrück oder für Teile des Samtgemeindegebietes.

- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Abs. 2 ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

§ 12
Film- und Tonaufnahmen
in öffentlichen Sitzungen
des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates durch Vertreter/innen der Medien sowie der Verwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates zugelassen werden.
- (2) Mitglieder des Samtgemeinderates können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde Bersenbrück, sind nicht zulässig.
- (4) Tonaufnahmen durch die Verwaltung für die Protokollführung sind zulässig.

§ 13
Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung
per Videokonferenztechnik

- (1) Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates, ausgenommen die oder der Ausschussvorsitzende, können an Sitzungen der Ausschüsse des Samtgemeinderates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung grundsätzlich bis 48 Stunden vor dem Sitzungstag anzuzeigen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Samtgemeinderates.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück vom 12. Oktober 2022 außer Kraft.

Bersenbrück, den 16.05.2023

Samtgemeinde Bersenbrück
Michael Wernke
Samtgemeindegemeindevorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2023

156

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Neuenkirchen
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 8.444.700 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.101.300 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 1.5 Jahresergebnis | -656.600 € |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.217.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.437.400 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf | 1.080.400 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf | 5.988.200 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 4.907.800 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 600.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 14.205.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 15.025.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **4.907.800 €**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.479.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.369.500 €**.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 43,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Neuenkirchen, den 20.03.2023

(Siegel) **Samtgemeinde Neuenkirchen**
Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 17.05.2023, erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. Juni 2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 22.05.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2023

157

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Niedersachsenpark GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KMP Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, hat mit Datum vom 01. April 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Kenntnisse

1. entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVo Nds) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie die ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
2. vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVo Nds. i. v. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157 f. NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVo Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigBetrVo Nds. i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVo Nds. i. v. m. den einschlägigen deutschen Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBetrVo Nds. zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVo i. v. m. den einschlägigen deutschen Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157 f. NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Webseite des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussagen zu Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalten

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft. Gemäß § 33 Abs. 1 EigBetrVo Nds. Haben wir im Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Uns sind keine Sachverhalte bekannt, die Anlass zu wesentlichen Beanstandungen der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir anhand des Fragenkatalogs zu den IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Unsere Verantwortung ist es, anhand der Beantwortung der Fragen, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zu beurteilen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, den 12.04.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH hat in der Sitzung am 02. Mai 2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt. Der entstandene Bilanzgewinn wird auf das Jahr 2022 vorgetragen. Dem Geschäftsführer Uwe Schumacher wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) vom 27. Januar 2011 in der z. Z. gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH für das Geschäftsjahr 2021 liegt vom Tage der Veröffentlichung für 7 Tage bei der Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Straße 15, 49434 Neuenkirchen-Vörden, während der Geschäftszeiten aus.

Neuenkirchen-Vörden, den 16. Mai 2022

Niedersachsenpark GmbH
Uwe Schumacher
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2023

158

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Niedersachsenpark GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KMP Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, hat mit Datum vom 06. April 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden, -bestehend aus der Bilanz

zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Kenntnisse

1. entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVo Nds) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie die ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
2. vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVo Nds. i. v. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157 f. NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVo Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigBetrVo Nds. i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger

Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVo Nds. i. v. m. den einschlägigen deutschen Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBetrVo Nds. zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVo i. v. m. den einschlägigen deutschen Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157 f. NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Webseite des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussagen zu Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalten

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft. Gemäß § 33 Abs. 1 EigBetrVo Nds. Haben wir im Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit eingezogen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Uns sind keine Sachverhalte bekannt, die Anlass zu wesentlichen Beanstandungen der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir anhand des Fragenkatalogs zu den IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Unsere Verantwortung ist es, anhand der Beantwortung der Fragen, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zu beurteilen.

Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

hier: Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes 2022 vom 06.04.2023

Geprüft von

Dr.Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
Osnabrück

Digital signiert von

Revision 1: Dr. Claus Niemann am 03.05.2023, 18:04:18 Uhr

Revision 2: Hartmut Boberg am 04.05.2023, 08:50:16 Uhr

Osnabrück, den 15.05.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Kulf

Die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH hat in der Sitzung am 27. April 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt. Der entstandene Bilanzgewinn wird auf das Jahr 2023 vorgetragen. Dem Geschäftsführer Uwe Schumacher wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) vom 27. Januar 2011 in der z. Z. gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH für das Geschäftsjahr 2022 liegt vom Tage der Veröffentlichung für 7 Tage bei der Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Straße 15, 49434 Neuenkirchen-Vörden, während der Geschäftszeiten aus.

Neuenkirchen-Vörden, den 23. Mai 2023

Niedersachsenpark GmbH
Uwe Schumacher
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2023

159

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Alfhausen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 19.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.192.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.105.100 €
Überschuss aus ordentlichem Ergebnis:	87.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	0 €
Gesamtergebnis	87.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.870.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.145.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	219.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.299.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.079.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	340.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.170.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.784.700 €
Finanzmittelbestand 2023	-614.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

1.079.600 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 191.100 EUR festgesetzt.

Alfhausen, den 25.05.2023

Die Bürgermeisterin
Droste

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 24.05.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.06.2023 bis 28.06.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/alfhausen/finanzen/>

Alfhausen, den 25.05.2023

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2023 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Alfhausen, Telefon 05464/966660, Mail info@alfhausen.de, in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

8

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer am 12.04.2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

242

1.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

7c. Urnengrabstätten „Im Staudengarten“:
Für 20 Jahre – je Grabstelle – inkl. Pflege 1.280,- €

2.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Buer, den 28.04.2023

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Blankenhagen
Vorsitzende/r

Holzgräfe
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 10.05.2023

Das Landeskirchenamt:
Lahmsen

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2023

9

4. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer am 12.04.2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1.

IV. Grabstätten

§ 18c Urnengrabstätten „Im Staudengarten“

- (1) Urnengrabstätten „Im Staudengarten“ sind pflegeleichte Grabstätten für Urnenbestattungen auf einer Gemeinschaftsgrabfläche. Der Vorname und Name der bestatteten Person sind auf einer Platte festzuhalten.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Es besteht eine Möglichkeit der Verlängerung. Die Grabpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Ablage von kleinem Blumenschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die Urnengrabstätten „Im Staudengarten“.

2.

X. Schlussvorschriften

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 4. Änderung der Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Buer, den 28.04.2023

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Blankenhagen
Vorsitzende/r

Holzgräfe
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 10.05.2023

Das Landeskirchenamt:

(Siegel)

Lahmsen

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.